

Interrogation # 207gMr. Dickinson - M  
Mr. Wooleyhan

Vernahmeung des Guenther NEBELUNG vom 19. November 1946  
von 15 Uhr 45 bis 17 Uhr durch Mr. BEAUVAIS.  
Frl. BERGMANN, Stenografin.

1. F. Sind Sie derselbe Guenther NEBELUNG, der von mir am 17. Oktober 1946  
vereidigt wurde?  
A. Ja.
2. F. Es ist Ihnen klar, dass Sie noch unter diesem Eid stehen und dass Sie die  
volle Wahrheit zu sagen haben?  
A. Ja.
3. F. Sie sagten mir das letzte Mal, dass der groesste Prozentsatz an Todesurteilen  
vom Besonderen Senat ausgesprochen wurde.  
A. Ich sagte, dass nach meiner Erinnerung eine Statistik aus dem Jahre 1944  
eine Zahl vonungefaehr 70% Todesurteilen im Besonderen Senat ergeben haette.
4. F. Was ist Ihre Erklaerung dafuer, dass der Prozentsatz am hoechsten vor dem  
Besonderen Senat war?  
A. Es handelte sich hier hauptsaechlich um Faelle, die nach Ansicht des  
Besonderen Senats von den Oberlandesgerichten anscheinend nicht richtig beur-  
teilt worden sind. Ich kann es mir auch nicht anders erklaren.
5. F. Aber, ist Ihrer Meinung nach ein besonderer Grund dafuer vorhanden, dass  
der Prozentsatz da am hoechsten war?  
A. Vielleicht hatte der Praesident FREISLER besonders scharfe Auffassungen und  
hat vielleicht seinen Beisitzern seine Auffassungen beibringen koennen, weil  
er eine sehr ueberzeugende Art und Weise hatte. Ob die Sachen an sich be-  
sonders schwer waren oder nicht, kann ich nicht beurteilen.
6. F. Ring das nicht mit der Tatsache zusammen, dass es bei all diesen Faellen um  
Urteile ging, gegen die vorher der ausserordentliche Einspruch eingelegt wurde?  
A. Andere Faelle kamen ja ueberhaupt nicht vor den Besonderen Senat.
7. F. Ja, das weiss ich. Aber hing dieser hohe Prozentsatz mit dieser Tatsache  
zusammen?  
A. Zweifellos hing das damit zusammen.

8. F. Wieso?
- A. Anders konnten doch die Sachen garnicht vor den Besonderen Senat kommen.
9. F. Ich werde meine Frage nocheinmal formulieren: Hing der hohe Prozentsatz an Todesurteilen vor dem Besonderen Senat mit der Tatsache zusammen, dass das alles Faelle waren, gegen die vorher der Ausserordentliche Einspruch erhoben worden war?
- A. Ich muss sagen, ich verstehe die Frage nicht recht. Es ist sicher, der Ausserordentliche Einspruch wurde eingelegt, wenn ein Urteil nach Ansicht der Oberreichsanwaltschaft bzw. des Ministers - ich habe auseinandergesetzt, wie ich mir den Zusammenhang zwischen diesen beiden Instanzen denke - in den meisten Faellen nicht genuegend scharf erschien. Es sind meines Wissens auch Faelle vorgekommen, wo das Gegenteil der Fall war, dass der Minister, wenn die Urteile zu scharf waren - groesstenteils handelte es sich um Urteile vom 1. Senat - eine Verhandlung vor dem Besonderen Senat gewuenscht hat.
10. F. Was war das prozentuale Verhaeltnis zwischen diesen beiden?
- A. Das kann ich wirklich nicht sagen. Ich glaube auch nicht, dass darueber eine Statistik gefuehrt wurde.
11. F. Aber es ist doch so, dass die ueberwiegende Mehrzahl dieser Ausserordentlichen Einsprueche ~~schon~~ eingelegt wurde gegen zu milde Urteile?
- A. Ja.
12. F. Also, um auf die urspruengliche Frage nocheinmal zurueckzukommen: Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass all diese Faelle vor dem Besonderen Senat Faelle waren, gegen die vorher der Ausserordentliche Einspruch erhoben wurde und der Tatsache des hohen Prozentsatzes der Todesstrafen, die vor dem Besonderen Senat ausgesprochen wurden?
- A. Der Zweck der Einlegung des Ausserordentlichen Einspruchs war in den meisten Faellen sicher eine Strafverschaeerfung, <sup>auch</sup> ~~also~~ bis zum Todesurteil.
13. F. Wollen wir diese Sache einmal ein bisschen konkreter behandeln: Wenn der Besondere Senat zusammentrat, wussten sie also, es handelt sich um ein Urteil, das vom Ministerium beanstandet wurde. Richtig?
- A. Das glaube ich.

RESTRICTED

- 3 -

14. F. Das Mindestmass des Urteils war damit schon gegeben. Verstehen Sie mich richtig?
- A. Ich glaube jetzt, zu verstehen. Sie sind der Ansicht, dass der Besondere Senat sich den Weisungen und Wuenschen des Ministers besonders zugaenglich erwiesen haette. Soll ich so die Frage verstehen?
15. F. Ja. Ich war noch nicht da, aber Sie koennen das beantworten.
- A. Ich kenne die Beisitzer des Besonderen Senats mit ganz wenigen Ausnahmen ueberhaupt nicht und die, die ich kenne, denen glaube ich nicht zutrauen zu sollen, dass sie den Wuenschen des Ministers besonders zugaenglich gewesen waeren.
16. F. Wollen wir hier einmal an diesem Punkt das festlegen: Wer waren die Beisitzer des Besonderen Senats?
- A. Ich kenne nur sehr wenige, sagte ich. Zum Beispiel, als richterliche Beisitzer gehoerten dazu der Volksgerichtsrat GREULICH, den ich schon einmal erwahnte. Ich glaube, auch der Volksgerichtsrat LAEMMLE gehoerte dazu. Sonst wuesste ich niemand. Von den ehrenamtlichen Beisitzern - ich weiss nicht, ob Herr PETERSEN dazu gehoert hat.
17. F. Richtig, der gehoerte dazu.
- A. Ich wuesste sonst nicht, dass ich jemand kennengelernt haette. Ich habe auch nur ein- oder zweimal einer Sitzung zugehoert.
18. F. Sie sagten mir vorher, dass Sie den Beisitzern des Besonderen Senats, die Sie kennen, nicht zutrauen moechten, dass sie den Weisungen des Ministers besonders zugaenglich waren.
- A. Das gilt speziell fuer GREULICH und LAEMMLE.
19. F. Diese Antwort setzt voraus, dass der Senat mit den Weisungen des Ministers vertraut war?
- A. Ja. Die ergaben sich ja aus den Weisungen des Oberreichsanwalts. Von Weisungen kann man nicht sprechen. Das sind Wuensche des Ministers, die durch den Oberreichsanwalt vorgetragen waren.
20. F. Bei welcher Gelegenheit?
- A. In den Sitzungen.
21. F. In den Sitzungen sind sie nicht durch den Oberreichsanwalt vorgetragen worden.

RESTRICTED

00003

- A. Ja, doch. Der Oberreichsanwalt oder seine Vertreter vor dem Besonderen Senat traten meines Wissens ~~als~~ die Reichsanwaltschaft selbst auf.
22. F. Aber, es fanden doch schon vor der Sitzung Besprechungen zwischen dem Senat und der Reichsanwaltschaft statt?
- A. Das wuesste ich nicht.
23. F. Also, es war doch in Deutschland immer schon ueblich, dass Konferenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft stattfanden. Das ist doch eine Tatsache.
- A. Konferenzen? Das war vielleicht wangelos. Zwischen dem Senat als solchen und der Staatsanwaltschaft nicht.
24. F. Wollen wir sagen, zwischen dem Staatsanwalt und dem Berichterstatter.
- A. Das kommt vor, aber das ist natuerlich unverbindlich.
25. F. Unverbindlich oder nicht, aber die Konferenzen zwischen den beiden fanden statt?
- A. Es kommt vor, dass die beiden miteinander ueber den Fall sprechen. Nicht nur der Berichterstatter, sondern dass auch einmal der Vorsitzende selbst mit dem Staatsanwalt ueber eine Sache spricht. Das ist durchaus nicht ausgeschlossen.
26. F. Dann ist es also auch nicht ausgeschlossen, dass sie sich bei diesen Besprechungen ueber die Wuensche des Ministers unterhalten.
- A. Nein, das ist nicht ausgeschlossen. Wenn solche Wuensche bestehen.
27. F. Beim Ausserordentlichen Einspruch bestehen ja solche Wuensche.
- A. Ja. Ich hatte damals gesagt, ich erkläre mir die Sache so, dass der Minister mit dem Oberreichsanwalt darueber spricht.
28. F. Das weiss ich von anderer Seite genau, dass es so ist. Die Wuensche des Ministers bestehen; das ist eine klar erwiesene Tatsache beim Ausserordentlichen Einspruch.
- A. Dazu ist er ja da.
29. F. Wie Sie sagten, wenn solche Wuensche bestehen, koennen sie bei solchen Konferenzen zur Sprache kommen.
- A. Ja, die koennen zur Sprache kommen.
30. F. Damit ist doch der Tatbestand gegeben, dass der Senat mit den Wuenschen

des Ministers vertraut sein konnte.

A. Soweit das nicht aus dem Antrag des Staatsanwaltes oder des Reichsanwaltes ohnehin gegeben ist, konnte auch auf diese Weise die Auffassung des Ministers bekannt werden.

31. F. Wir haben doch neulich besprochen, d.h. Sie haben mir gesagt, dass die Urteilsbesprechung gewöhnlich damit anging, dass der Berichterstatter zuerst den Fall vortrug.

A. Ich nehme an, dass es im Besonderen Senat ebenso gewesen ist. Ich habe an keiner Beratung teilgenommen.

32. F. Erscheint es Ihnen da nicht wahrscheinlich, dass der Berichterstatter als einen wesentlichen Faktor auch die Wünsche des Ministers vorgetragen hat?

A. Ich glaube nicht, dass ein Berichterstatter das hervorheben würde, wenn er von solchen Wünschen ausserhalb des normalen Weges, ausserhalb des Antrages des Oberreichsanwalts, Kenntnis bekommen hätte.

33. F. Sie wissen doch ganz genau, dass es nach der berühmten Hitlerrede 1942 nicht sehr gesund fuer einen Richter war, sich solchen Wünschen von oben zu widersetzen.

A. Ich habe keinen einzigen Fall kennengelernt, in dem ein Richter wegen Abweichens von einem solchen Wunsche zur Verantwortung gezogen worden waere.

34. F. Diese Antwort ist natuerlich nur halb gegeben. Ist Ihnen ein solches Abweichen von einem solchen Wunsche bekannt? Das Abweichen muss erst vorhanden sein, bevor er zur Verantwortung gezogen werden kann.

A. Ich habe ueberhaupt von solchen Wünschen des Ministers persoenlich ~~keine~~ keine Kenntnis bekommen.

35. F. Sie oder irgendein anderes Mitglied Ihres Senats sind niemals im voraus informiert worden ueber die Strafe, die der Staatsanwalt, die die Reichsanwaltschaft beantragen wird?

A. Es mag vorgekommen sein, dass der Staatsanwalt vor der Sitzung gespraechsweise geaussert hat: Ich werde oder ich muss Todesstrafe oder irgendeine andere Strafe beantragen. Wir haben es auch haeufiger so gehalten, dass wir vor dem Antrage des Staatsanwalts mit diesem nochmal gesprochen haben, damit er nicht Antraege stellte, denen wir unter keinen Umstaenden nachkommen wuerden.

Das ist vorgekommen. Im 1. Senat und ueberhaupt, ich will sagen, im besonderen bei FREISLER war es die Regel, dass er vor dem Antrage des Staatsanwalts mit diesen sprach, um nicht ein zu krasses Auseinanderfallen zwischen dem Antrage des Staatsanwalts und dem Urteil des Senats zu Tage treten zu lassen.

36. F. Wie lange vor dem Antrag fand die Besprechung statt?
- A. Nach der Verhandlung war dann eine kurze Besprechung mit dem Staatsanwalt und dann stellte der Staatsanwalt seinen Antrag.
37. F. Was Sie mir eben gesagt haben, setzt voraus, dass es dem Staatsanwalt frei stand, zu bestimmen, welchen Antrag er stellen wuerde. Ich habe Informationen, die mich ueberzeugen, dass dem Staatsanwalt das ueberhaupt nicht frei stand, sondern dass es auf den Buchstaben vom Oberreichsanwalt vorgeschrieben war.
- A. Das wird in manchen Faellen sicher so gewesen sein.
38. F. Also kann doch diese Besprechung nicht den Sinn gehabt haben, dass der Staatsanwalt seinen Antrag aendert?
- A. Doch.
39. F. Das konnte er doch nicht?
- A. Wenn der Staatsanwalt seinen Antrag nicht aendern konnte in gewissen Faellen, die es sicher gegeben hat, dann sollte er dadurch nocheinmal veranlasst werden, mit seinem Chef zu telefonieren oder persoendlich Ruecksprache zu halten, dass sich die Sache nach der Verhandlung so und so gestaltet habe, dass der Senat nicht das Urteil aussprechen wuerde, das der Oberreichsanwalt dem Staatsanwalt als Antrag vorgeschrieben haette. Aber das sind ja interne Sachen der Staatsanwaltschaft, ueber die ich nicht so unterrichtet bin.
40. F. Haben diese Besprechungen auch in Ihrem Senat stattgefunden?
- A. Es ist ab und zu schon einmal vorgekommen.
41. F. War es die Regel?
- A. Nein.
42. F. In welchen Faellen kam es dann vor? Was war der bestimmende Faktor?
- A. Wenn etwa ein Staatsanwalt geaussert hatte, ich muss die und die Strafe beantragen und wir oder ich - es handelte sich hauptsaechlich dann um den Vorsitzenden selbst - der Meinung war, dass die Strafe in keinem Fall in

Frage kaeame, dann habe ich den Staatsanwalt nocheinmal darauf hingewiesen, dass er nicht mit der Erfuellung seines Antrages rechnen koerme. Da wir unsere Sitzungen sehr haeufig ausserhalb hatten, konnte allerdings der Staatsanwalt eine andere Weisung meistens nicht mehr einholen, wenn er eine feststehende Route hatte.

43. F. Gegen wieviele Ihrer Urteile wurde der Ausserordentliche Einspruch eingelegt?
- A. Gegen keines.
44. F. Um jetzt nocheinmal auf den Besonderen Senat zurueckzukommen: Die letzte Frage war, ob es Ihnen wahrscheinlich erschien, dass die Berichterstatter beim Vortrag des Falles in der Urteilsitzung auch die Wuensche des Ministers mit erwaehten, da es sich in diesen Faellen ausschliesslich um Faelle handelte, gegen die fruher der Ausserordentliche Einspruch eingelegt worden war.
- A. Ich weiss ueberhaupt nicht, in welcher Weise die Beratungen beim Besonderen Senat stattgefunden haben, ob dort ueberhaupt der Berichterstatter die Sache vorgetragen hat oder der Vorsitzende. Das muesste Ihnen vielleicht ein Mitglied des Besonderen Senats sagen. Ich weiss das nicht.
45. F. Also, wer auch immer den Vortrag gemacht hat - ob das der Berichterstatter war oder der Vorsitzende selbst - er hat doch die Urteilsitzung damit begonnen, dass der gesamte Fall nocheinmal vorgetragen wurde. Erscheint es Ihnen wahrscheinlich, dass dabei die Wuensche des Ministers mit in Erwaegung gezogen wurden?
- A. Ich glaube es nicht, denn soweit ich die Psyche der Richter, sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtliche, kenne, sind sie stets geneigt, sich gegen jede Weisung von aussen, d.h. also vom Minister, zu stellen. Alle Richter, die ich kennengelernt habe, wohl ohne Ausnahme, sind sofort in eine Opposition gegen jede Weisung eingetreten und haben sich auf ihre unabhaengige Stellung berufen.
46. F. Bedeutet das dann, dass alle Urteile, die vom Volksgerichtshof gefaellt wurden, nicht gefaellt wurden, weil die Richter unter einem Druck von oben standen, sondern weil die Richter das Urteil fuer gerecht und richtig befanden?
- A. In dieser Allgemeinheit kann ich mir natuerlich kein Urteil darueber erlauben.
47. F. Eines von beiden kann nur richtig sein. Verstehen Sie mich richtig?

- A. Aber ich bin der Ueberzeugung, dass kaum einer der Richter eine Stimme in dem Sinne abgegeben hat, wenn er nicht von der Richtigkeit selbst ueberzeugt war.
48. F. Also fuer Ihre Person koennen Sie die Frage positiv beantworten?
- A. Jawohl.
49. F. Sie loesten MUELLER ab? Als Sie zum Volksgerichtshof kamen, bekamen Sie den 4. Senat, den vorher MUELLER hatte?
- A. Nein. Wie hiess der gleich? Ich kann mich auf den Namen im Augenblick nicht besinnen. Er kam nach Stettin als Oberlandesgerichtspraesident. MUELLER war es nicht, der ist auch noch zu meiner Zeit im 4. Senat gewesen.
50. F. Also, wie der Mann auch geheissen hat. Warum wurde er abgelooest?
- A. Positives weiss ich darueber nicht. Er hat um seine Versetzung gebeten, wie er mir gesagt hat.
51. F. Und warum?
- A. Warum? Es bestand ja der allgemeine Wunsch, vom Volksgerichtshof fortzukommen.
52. F. Warum bestand dieser Wunsch?
- A. Weil die Taetigkeit doch recht belastend war.
53. F. Aus welchem Grunde?
- A. Ich sagte es neulich schon. Es handelte sich doch meistens um sehr schwere Strafen gegen sogenannte Ueberzeugungstaeter, die man in vielen Faellen im buergerlichen Leben als ganz anstaendige Menschen ansprechen musste, wenigstens in den meisten Faellen. Es handelte sich nicht um gemeine Verbrecher, sondern um politisch anders eingestellte Leute, denen man ihren guten Glauben nicht ohne weiteres absprechen konnte und eine solche Taetigkeit ist ja kein Vergnaegen.
54. F. Warum mussten dann diese schweren Strafen verhaengt werden?
- A. Das lag in der Natur der Sache.
55. F. Das ist zu allgemein.
- A. Sagen wir in erster Linie zur Abschreckung. Das ist bei politischen Straftaten wohl der ueberwiegende Strafzweck, die Abschreckung.
56. F. Ja, aber wenn der ueberwiegende Strafzweck die Abschreckung ist, wie koennen

dann dieselben Strafen zur gleichen Zeit gerecht sein?

- A. Die Abschreckung ist genauso gut ein Strafzweck wie die Sühne oder die Besserung, nur ist der Zweck in verschiedenen Faellen eben verschiedenartig.
57. F. Also, wenn ich Sie richtig verstehe, war in diesem Falle eben diese Justiz ein Mittel der politischen Fuehrung.
- A. Das duerfte bei sogenannten Staatsverbrechen im allgemeinen so sein, also Hochverrat, Landesverrat. Diese Delikte sind immer nur vom jeweiligen Verfassungsstand zu verstehen.
58. F. Um das nocheinmal zu formulieren: Der Hauptstrafzweck hier war die Abschreckung.
- A. So fasse ich das auf. Ja.
59. F. Und es handelte sich dabei um Leute, die an sich keine Verbrecher waren ...
- A. Vielfach.
60. F. ... die keine Verbrechen begangen hatten, die aber abgeurteilt werden mussten, um Angriffe auf die politische Fuehrung zu entmutigen.
- A. Es handelte sich schon um Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches, aber nicht um Verbrechen, die nun etwa einem feindlichen Staat gleichfalls als Verbrechen erscheinen mussten. Ein Spion, der etwa fuer Frankreich Spionage treibt, tut etwas, was vom franzoesischen Standpunkt aus gesehen eine vaterlaendische Handlung ist. Genauso umgekehrt. Das sind nicht Delikte wie, sagen wir, Notzucht, die in allen Staaten der Welt im gleichen Sinne als Verbrechen angesehen werden im konkreten Fall.
61. F. Wollen Sie mir nocheinmal den Taetigkeitsbereich Ihres Senats erklaeern?
- A. In erster Linie war der 4. Senat der Landesverrats-Senat und hatte saemtliche Landesverratssachen ausser denen zu Gunsten Polens und der Sowjetunion.
62. F. Was noch? Weiter.
- A. Ferner Sabotage. Dann kamen hinzu die Wehrkraftzersetzungssachen aus der Wehrmacht, die uns Anfang 1945 uebertragen wurden zusammen mit dem, ich glaube, 2. Senat. Der hatte auch einen Teil der Sachen. Es handelte sich um die Kriegsschauplaetze. Ich weisse nicht, um welchen Kriegsschauplatz.
63. F. Wenn Sie sagten, Wehrkraftzersetzung aus der Wehrmacht, handelte es sich dabei um deutsche Soldaten, nicht um deutsche Zivilisten?

- A. Ja und um das Wehrmachtsgeloge.
64. F. Was schliesst das ein?
- A. Das sind die Nachrichtenhelferinnen, die nicht ausgesprochene Soldaten sind. Dann einige Hochverratsachen, z.B. aus Lothringen. Ich glaube, das waere ziemlich alles.
65. F. Was ist Landesverrat?
- A. Landesverrat ist in erster Linie Verrat von Staatsgeheimnissen.
66. F. Weiter.
- A. Dann eben die verschiedenen angelehnten Straftaten, die im Strafgesetzbuch als solche bezeichnet sind und unter der Rubrik "Landesverrat" erscheinen; in der Hauptsache Feindbeguenstigung, Dienen im feindlichen Heere und sonstige Foerderungen der feindlichen Kriegsmacht.
67. F. Zum Beispiel?
- A. Zum Beispiel Schmuggel abgestuerzter Flieger ueber die Grenze ins Ausland, Schmuggel von Kriegsgefangenen. Das sind so die haeufigsten Faelle gewesen.
68. F. Hochverrat?
- A. Hochverrat ist eben jeder Angriff gegen das Staatsgebiet, gegen die Verfassung, also, was man sonst Umstuerz nennt, populaer Umstuerzbewegung.
69. F. Ich moechte jetzt gerne, dass Sie mir ein paar konkrete Beispiele aus Ihrer Taetigkeit geben.
- A. Ja, ich sagte schon, der Versuch, abgestuerzte Flieger ins Ausland zu schmuggeln.
70. F. Koennen Sie sich an einen konkreten Fall erinnern?
- A. Ja. Es handelte sich dabei um einen, ich glaube, er hiess WUTZSCHNEIDER, der zwei englische Flieger bei sich aufgenommen hatte, die er dann nach der Schweiz schmuggelte.
71. F. Das war ein Deutscher?
- A. Das war meines Wissens ein Deutscher.
72. F. Was hat der Mann bekommen?
- A. Das weiss ich nicht mehr. Ich weiss nicht, ob das Verfahren ueberhaupt zum Abschluss gekommen ist.
73. F. Was haette der Mann normalerweise bekommen muessen?

- A. Wahrscheinlich waere er zum Tode verurteilt worden. Oder, dass Deutsche in der franzoesischen Fremdenlegion waehrend des Krieges dienten. Das ist auch vorgekommen.
74. F. Koennen Sie sich an einen Wehrkraftzersetzungsfall erinnern?
- A. Wehrkraftzersetzungsfaelle habe ich meiner Erinnerung nach ueberhaupt nicht mit abgeurteilt.
75. F. Wer war der Ergaenzungsvorsitzende?
- A. Im 4. Senat sind hoechstens mal ausnahmsweise bei einer Aenderung der Zustaendigkeit Sachen, die noch bei uns anhaengig waren, abgeurteilt worden.
76. F. Sie sagten eben, dass Ihnen Wehrkraftzersetzung in der Wehrmacht Anfang 1945 uebertragen wurde?
- A. Ich glaube nicht, dass es da noch zu einem Urteil gekommen ist. Die Sachen liefen erst an. Die waren vorher im Zentralgericht der Wehrmacht anhaengig und sind/erst uebertragen worden.
77. F. Was war der Prozentsatz der Todesstrafen bei Ihrem Senat?
- A. Ich kann nur eine Zahl nennen aus dem Jahr 1944 aus der Statistik, die ich bereits erwaeht habe. Es handelte sich da um etwa 30% Todesurteile.
78. F. Und es ist nie ein Ausserordentlicher Einspruch eingelegt worden?
- A. Es ist mir nichts erinnerlich.
79. F. Wie koennen Sie sich eine Diskrepanz zwischen Ihrem Senat und den anderen Senaten erklaren?
- A. Das ergab sich sicher zum Teil aus dem Stoffgebiet. Der Landesverrat ...
80. F. Landesverrat ist doch das schaerfste Stoffgebiet?
- A. Nicht durchaus. Ich sagte schon frueher, dass wir hauptsaechlich seltere Landesverratssachen hatten, weil die akuten vom Reichskriegsgericht abgeurteilt wurden, also solche von unmittelbar militaerischem Interesse.
81. F. Trotzdem. Wenn ein Mann von einem anderen Senat zum Tode verurteilt wird, weil er beispielsweise einer Frau sagt: Haben Sie diesen Fragebogen ausgefuellt? Wissen Sie nicht, dass jede Frau, die arbeiten geht, einen deutschen Soldaten in den Tod schickt? Ist mir ein Prozentsatz von 30% Todesurteilen einem Volksgerichtshof-Senat, ob er alte oder neue Faelle behandelt, unverstaendlich. Ueberdies, wenn kein Ausserordentlicher Einspruch eingelegt

wurde. Sie haben mir auch gesagt, dass ein Bestreben im Ministerium war, die Rechtsprechung durch das ganze Reich hindurch irgendwie zu nivellieren. Da scheint mir eine ganz krasse Diskrepanz zu sein.

A. Das Bestreben, die Rechtsprechung im ganzen Reich aufeinander abzustimmen.

82. F. Es ist eine Tatsache, die Sie genauso gut wissen wie ich, dass fuer leichtfertige Aeusserungen Leute vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurden. Das ist nicht einmal, das ist zimal vorgekommen. Deshalb ist es mir unverständlich, dass in Landesverratsfaellen, wo doch eine konkrete Straftat gegeben sein muss - oder ist das nicht noetig? ...

A. Doch. Sicher.

83. F. ... nur 30% Todesurteile gefallen worden sind.

A. Ich muss das richtigstellen, damit nicht etwa auf meine Zustimmung geschlossen werden kann. Dass wegen leichtfertiger Aeusserungen Leute vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden sind, das halte ich fuer unwahrscheinlich.

84. F. Also, wollen wir das ganz konkret behandeln: Ein Mann kommt zu einer Frau in die Wohnung, um bei ihr irgendetwas im Haushalt zu richten. Er sieht dabei auf dem Kuechentisch ein Formular liegen "Totaler Kriegseinsatz - Reichsverteidigung" und fragt die Frau: Haben Sie diesen Fragebogen ausgefuellt? Wissen Sie nicht, dass jede Frau, die arbeiten geht, einen deutschen Soldaten in den Tod schickt? Der Mann verlaesst die Wohnung und wird fuer diese Aeusserung vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt.

A. Das halte ich fuer moeglich.

85. F. Das ist also keine leichtfertige Aeusserung? Mit Begriffen laesst sich naemlich sehr schon in der Luft herumwerfen, wenn man das nicht konkretisiert. Ich moechte gerne wissen, was Sie fuer eine leichtfertige Aeusserung halten?

A. Der Senat wird nach den Umstaenden nicht geglaubt haben, dass es sich hier um Leichtfertigkeit handelte, sondern um boesen Willen und dafuer sah das Gesetz bei Wehrkraftzersetzung nur die Todesstrafe vor.

86. F. In diesem Fall haette der Mann auch vor Ihrem Senat die Todesstrafe bekommen?

A. Das kann ich in der Allgemeinheit nicht sagen.

87. F. Es ist ja nichts Allgemeines dabei?

A. Ich kann nur sagen, wie ich persoenlich das aufgefasst haette. Wie die anderen

Beisitzer das aufgefasst haetten, das weiss ich nicht. Aber ich glaube schon, dass dafuer die Todesstrafe ausgesprochen worden waere.

88. F. Gut. Um auf meine andere Frage zurueckzukommen: Wie ist dann in einem Landesverrats-Senat ein Prozentsatz von 30% Todesurteilen moeglich?
- A. Der Begriff "Landesverrat" klingt haerter, als es vielleicht in Wirklichkeit ist. Es wurden bei uns viele Faelle angeklagt. Hauptsächlich nach Par. 91 b, das ist die sogenannte Feindbeguenstigung, die wirklich sehr harmlos war. Also, etwa franzoesische oder irgendwelche Eisenbahnbeamte hatten sich dazu hergegeben, sagen wir franzoesische Arbeitskraefte, die in Deutschland arbeiteten, nach Frankreich zurueckzuschuggeln. Wenn das in einigem Umfang der Fall war, wenn es sich um mehrere Faelle handelte oder auch um gewerbsmaessig betriebenes Schmuggeln, was auch vorkam, dann kam eine Anklage beim Volksgerichtshof wegen Feindbeguenstigung. Das betraf aber nicht nur Leute, die unmittelbar diese Taten begangen hatten, sondern auch irgendwelche Gehilfen, die minder wichtige Taetigkeit dabei entfaltet hatten. Da die Anzahl gerade derartiger Faelle ziemlich gross war und diese Leute meistens nicht zum Tode verurteilt wurden, wenn es sich nicht um ganz grobe Faelle mit vielen Einzeltaten handelte, so drueckte das natuerlich auf die Statistik zu Gunsten der Zuchthausstrafen.
89. F. Was haetten die Haupttaeter in diesem Falle bekommen?
- A. <sup>eine Anklage</sup> Wenn es sich vielleicht um/von 10 Faellen aufwaerts oder um Gewerbsmaessigkeit gehandelt haette, waere wahrscheinlich gegen die die Todesstrafe ausgesprochen worden.
90. F. Und unter 10 Faellen.
- A. Ja, da sprechen doch sehr viele Momente mit, um welche Persoenlichkeiten es sich handelt.
91. F. Also nach Ihrer Darstellung hat also der Richter eine uneingeschraenkte Initiative. Er kann sich den Mann anschauen, ob er ihm gefaellt, kann in Betracht ziehen, um was fuer eine Persoenlichkeit es sich handelt, dann ein Urteil nach all diesen Gesichtspunkten faellen, die mit der Straftat an sich nichts zu tun haben.
- A. Der Strafrahmen ist ja sehr weit gefasst. Ich glaube, gerade was Feind-

anbetrifft, von 1 Jahr Zuchthaus bis zur Todesstrafe. Man kann nicht auswählen: 10 Faele - Todesstrafe, 6 Faele - 6 Jahre Zuchthaus, 1 Fall - 1 Jahr Zuchthaus. Die Persoenlichkeit des Taeters spielt eine sehr grosse Rolle dabei. Das muss man eben selbst mitgemacht haben, sonst kann man das schwer beurteilen.

92. F. Beurteilen kann man das schon, das kann man vielleicht schwer verstehen.
- A. Wenn es sich im buergerlichen Leben um ordentliche Menschen handelte, die verfuehrt worden sind oder ein Geschaeft daraus gemacht haben, die beurteilt man eben anders als solche, die in der Absicht, dem Deutschen Reich zu schaden, gehandelt haben.
93. F. Die Absicht, dem Deutschen Reich zu schaden, setzt schon die Todesstrafe voraus?
- A. Nicht schlechthin. Ich sagte nur, man beurteilt solche Leute anders als solche, die nur aus Gefaelligkeit oder Leichtfertigkeit gehandelt haben, wenn sie aus boesem Willen solche Taten begehen. Oder Leute, von denen man erwartet, dass sie sofort wieder rueckfaellig werden ihrer ganzen Einstellung nach, die behandelt man auch anders.
94. F. War Ihre Rechtsprechung bedeutend milder als die Rechtsprechung in den anderen Senaten des Volksgerichtshofes?
- A. Soweit sich das ueberhaupt vergleichen laesst, hatten wir im Jahre 1944 die wenigsten Todesurteile. Aber ob man darum die Rechtsprechung als milder ansprechen kann, das haengt davon ab, ob man eine Wehrkraftzersetzung oder eine kommunistische Hochverratsbewegung mit einer sogenannten Feindbeguenstigung vergleichen kann. Das kann man nicht.
95. F. Ist Ihrer Meinung nach eine gehaessige Aussage gegen den Fuehrer ein groesseres Verbrechen als eine konkrete Feindbeguenstigung?
- A. Eine gehaessige Aussage gegen den Fuehrer als solche wird kaum besonders schwer bewertet sein.
96. F. Also, es ist besonders schwer bewertet. Ueber Tatsachen brauchen wir uns hier nicht unterhalten. Ich kann Ihnen 150 Faele auffuehren, wo die Leute deswegen zum Tode verurteilt wurden. Wollen wir einmal die Tatsache festlegen: Gehaessige Aussage gegen den Fuehrer zusammen mit einer Aussage, dass der

Krieg sowieso verloren ist. Sie wissen, wovon ich rede. Defaitistische Reden.

- A. Defaitistische Reden koennen sehr gefaehrlich sein fuer den Durchhaltenwillen des Volkes. Gefaehrlicher, als wenn jemand drei Zivilisten nach Frankreich schmuggelt.
97. F. Also, das Strafmass richtet sich dann nach der Zweckmaessigkeit und nicht nach der Schwere der Tat?
- A. Nach der Gefaehrlichkeit im Kriege, speziell fuer die Kriegfuehrung oder fuer die Erreichung des Kriegszweckes, naemlich den Sieg.

Es-1257-16

Interog. v. 3. 12. 46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Interrogation # 207-k.Mr. Dickinson - Ministry Section  
Mr. Woolleyhan

Vernehmung des Guenther NEBELUNG vom 3. Dezember 1946  
von 13 Uhr 30 bis 13 Uhr 35 durch Mr. BEAUVAIS.  
Frl. BERGMANN, Stenografin.

1. F. Wer waren die Richter des 1. Senats?  
A. FREISLER,  
ILLNER,  
STIER,  
SCHLEMMANN. Noch einer.
2. F. STORBECK?  
A. STORBECK, nein.
3. F. Wo war STORBECK?  
A. STORBECK war, glaube ich, im 3. Senat.
4. F. Um welche Jahre handelt es sich jetzt? 1944/45?  
A. Ende 1944, 1945.
5. F. Wer war noch im 1. Senat?  
A. REMSE. Sonst niemand.
6. F. KOEHLER?  
A. Das glaube ich nicht.
7. F. Wie hiess der andere? MITTENDORF?  
A. MITTENDORF war im 4. Senat. Er ist Ende 1944 ausgeschieden.
8. F. Wohin ist er gegangen?  
A. Zum Kammergericht.
9. F. Sonst war niemand mehr im 1. Senat?  
A. Nein.
10. F. Wer waren die ehrenamtlichen Beisitzer des 1. Senats?  
A. Die ehrenamtlichen Beisitzer waren, soweit ich mich erinnere nach der Liste, je einen Senat zugeteilt. Das war nur formell. Die wurden aus der Liste der ehrenamtlichen Beisitzer herausgenommen, je nachdem sich Gelegenheit bot und je nachdem sie Zeit hatten.

11. F. Mir ist gesagt worden, dass sie immer bei einem Senat geblieben sind.  
A. Die haben eben den Wunsch ausgesprochen, sie wollen da sitzen. Der 1. Senat war immer in Berlin oder in Dresden beispielsweise.
12. F. LAEMMLE war nicht im 1. Senat?  
A. Nein. LAEMMLE sass dem 3. Senat vor, weil der keinen Praesidenten hatte.
13. F. Er hat niemals im 1. Senat gesessen?  
A. Das glaube ich nicht.
14. F. Welche ehrenamtlichen Beisitzer waren wenigstens offiziell dem 1. Senat zugeteilt?  
A. Das weiss ich nicht. Das waren vielleicht 40 oder 50, vielleicht noch mehr.
15. F. War PETRI einer im 1. Senat?  
A. Das weiss ich nicht, ob er dort zugeteilt war. PETRI hat auch bei mir gesessen. Ich habe die Zuteilung nur als reine Form angesehen. Sie meldeten sich eben, wie es gerade passte. Es hatte z.B. jemand sowieso dienstlich in Muenchen zu tun, dann sagte er, ich stehe zur Verfuegung in Muenchen. Der Beamte merkte sich das dann vor und die wurden fuer den und den Tag eingeteilt.
16. F. Also von den hauptamtlichen Richtern hatten wir alle:  
PREISLER, ILLNER, STIER, SCHLEMANN, REHSE.  
A. Ich glaube, das waren sie alle. Es kam mal vor, dass, wenn einer krank war, ein anderer voruebergehend zugeteilt war.
17. F. MITTENDORF war nicht im 1. Senat?  
A. MITTENDORF muss im November 1944 schon ausgeschieden sein.